

zum

# Diskussionsprozess der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems (Az. BK6-15-012)

26.02.2016

---

## Grundsätzliches

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. begrüßt die frühzeitige Diskussion über die Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Ausgangspunkt der Diskussion ist die Maßnahme 3 „Bilanzkreistreue stärken“ des Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ und den hieraus durch das BMWi beabsichtigten Anpassungsvorschlag des § 8 StromNZV „Abrechnung der Vorhaltung von Regelleistung“, welcher derzeit im Referentenentwurf vorliegt.

Gerne nimmt der VIK zu den von der BNetzA zur Konsultation gestellten Punkten

- Einpreisung der Kosten zur Regelleistungsvorhaltung,
- Umgang mit Nulldurchgängen sowie
- Ersetzen des durchschnittlichen mengengewichteten Intradaypreises der betreffenden Stunde als Bezugspreis i. S. d. der Ziffer 1 der Festlegung BK6-12-024

nachfolgend Stellung:

## Einpreisung der Kosten zur Regelleistungsvorhaltung

Der vom BMWi vorgebrachte Änderungsvorschlag in § 8 Abs. 1 des Referentenentwurfs der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sieht vor, dass zukünftig auch Kosten für denjenigen Teil der Vorhaltung von Regelleistung aus Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung, der durch das Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Gesamtheit verursacht wird, über die Ausgleichsenergie abgerechnet werden soll. Dies führt zu einem zwangsläufigen Ansteigen der Ausgleichsenergiepreise gegenüber der jetzigen Situation, in der diese Kosten über die Netzentgelte umgelegt werden.

Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, würden Stromlieferanten diese geplante Erhöhung der Ausgleichsenergiekosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihre letztverbrauchenden Endkunden weitergeben. Somit sind lediglich industrielle Bilanzkreisverantwortliche, die sich selbst versorgen und höhere Ausgleichsenergiekosten nicht an Dritte weitergeben können, unmittelbar von der Erhöhung betroffen. Industrieunternehmen bewirtschaften schon heute ihre eigenen Bilanzkreise äußerst sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen, um bereits im jetzigen System bestehende Ausgleichskostenrisiken zu vermeiden. Folglich besteht - gerade an dieser Stelle - unabhängig von der Höhe des Ausgleichsenergiepreises wenig Optimierungspotenzial.

Insbesondere kleinere industrielle Bilanzkreise mit nur einer geringen Durchmischung unterschiedlicher Verbrauchsprofile (geringer Portfolioeffekt) können u.U. trotz ansonsten guter Bilanzkreisprognose produktionsbedingt von der Lastprognose abweichen. Eine derartige Produktionsstörung wird sich unmittelbar als Bilanzkreisabweichung darstellen, wenn sie nicht mehr kurzfristig ausgeglichen werden kann. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würden in Industriebilanzkreisen gegenüber großen Lieferantenbilanzkreisen - wo sich aufgrund der höheren Anzahl und besseren Durchmischung von Verbrauchsprofilen Prognoseabweichungen im Saldo ausgleichen können - höhere Kostenrisiken entstehen. Eine eigene Bilanzkreisbewirtschaftung müsste daher unter Risikogesichtspunkten aufgegeben werden und es käme – aus wettbewerblicher Sicht – zu einer nachteiligen Überführung in größere Handelsbilanzkreise. Hiermit würden die Möglichkeit und der Anreiz zur untätigen Anpassung der Einspeisung und Entnahme sowie zur bestmöglichen Prognosetreue entfallen, was wiederum – entgegen der ursprünglichen Absicht – zu einer Verschlechterung der Gesamtprognosegüte führen würde. Die starke Bilanzkreistreue, wie sie im Weißbuch gefordert wird, kann nach Ansicht des VIK über eine Erhöhung des Ausgleichsenergiepreises nicht erreicht werden.

Ein weiterer Aspekt, der gegen den Lösungsvorschlag einer Erhöhung des Ausgleichsenergiepreises spricht, ist die Beobachtung, dass der Großteil der Bilanzkreisabweichungen durch EE-Prognoseabweichungen und durch Abweichungen aufgrund ungenauer synthetischer Lastprofile in den von Netzbetreibern geführten Differenzbilanzkreisen entstehen. Allerdings reichen gerade die Netzbetreiber, die diese Differenzbilanzkreise bewirtschaften, die Kosten für die Ausgleichsenergie über die Netzentgelte weiter. Aufgrund dieser, von den Kosten nicht unmittelbar betroffenen Netzbetreiber besteht hier weitgehend auch unabhängig von der Höhe der Preise für die Ausgleichsenergie kein Anreiz zur besseren Bilanzkreisbewirtschaftung bzw. Bilanzkreistreue.

Aus diesen Gründen lehnt der VIK eine anteilige Einpreisung der Kosten für Regelleistungsvorhaltung in den Ausgleichsenergiepreis ab.

### **Der VIK schlägt alternativ zu einer Einpreisung von Regelenergievorhaltekosten in den Ausgleichsenergiepreis Folgendes vor:**

Sofern eine aktivere Bilanzkreisbewirtschaftung tatsächlich möglich ist, aber heute nicht vorgenommen wird, erscheinen daher eine bessere Kontrolle der Bilanzkreisbewirtschaftung sowie ein Sanktionsinstrumentarium, auf das die kontrollierende Stelle bei missbräuchlichem Verhalten zurückgreifen kann, sinnvoller als eine reine Steuerung und Pönalisierung über den Ausgleichsenergiepreis.

Im Zusammenhang mit dem o.g. erhöhten Kostenrisiko und der daraus resultierenden zentralen Bedeutung einer guten und ausgeglichenen Bewirtschaftung industrieller Bilanzkreise möchte der VIK an dieser Stelle auch auf die Wichtigkeit von symmetrischen Ausgleichsenergiepreisen hinweisen. Auch im Kontext einer verhältnismäßigen Anreizung der Fahrplanteue sollten symmetrische Ausgleichsenergiepreise weiter fortbestehen.

## **Umgang mit Nulldurchgängen**

Der VIK hat sich aktiv an der Erarbeitung einer Branchenlösung zur Erarbeitung eines Übergangskonzept zur Vermeidung von extremen regelzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreisen (reBAP) bei geringem Netzregelverbund-Saldo (Problem mit Nulldurchgängen) beteiligt. Der VIK verweist in diesem Zusammenhang auf die angestrebte Branchenlösung, welche derzeit ein „linearisiertes Stufenmodell“ präferiert.

Nach dem Verständnis der Branchenverbände stellt diese angestrebte Lösung allerdings zunächst nur eine Übergangslösung dar. Diese Branchenlösung sollte daher aus Sicht des VIK nach einem Jahr nach Implementierung evaluiert werden und ggf. eine langfristige Lösung zum Umgang mit Nulldurchgängen erarbeitet werden.

## **Ersetzen des durchschnittlichen mengengewichteten Intradaypreises der betreffenden Stunde als Bezugspreis**

Die Beantwortung der Frage seitens der BNetzA, inwieweit der mit dem Beschluss BK6-12-024 festgelegte stündliche Intradaypreis der EPEX-Spot ersetzt werden sollte, ist seitens des VIK derzeit nicht abschließend möglich.

Bei ausreichender Liquidität des Kurzfristmarktes wäre aus Sicht des VIK eine perspektivische Umstellung von einem stündlichen auf einen viertelstündlichen Intradaypreis der EPEX-Spot als Bezugspreis für die weitere Umsetzung des Beschlusses BK6-12-024 sicherlich denkbar. Der gewählte Bezugspreis sollte grundsätzlich so gewählt werden, dass eine Arbitrierung von Ausgleichsenergiepreisen gegenüber Marktpreisen für Bilanzkreisverantwortliche nicht wirtschaftlich ist. Eine Beurteilung, inwieweit sich auch andere Bezugspreise als geeignet erweisen, kann durch den VIK aber nicht abschließend erfolgen, da hierzu kein ausreichendes Datenmaterial vorliegt.